



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Gymnasien, Kollegs  
und Abendgymnasien  
in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI.5 – 5 S 5400.16-6.39237

München, 20.07.2011  
Telefon: 089 2186 2570  
Name: Frau Rembeck

**Berücksichtigung von Wettbewerbsleistungen in der Qualifikationsphase der Oberstufe – Aktualisierung des kultusministeriellen Schreibens Nr. VI.5 – 5 S 5400.16-6.1221 vom 28.01.2010**

Anlage: Übersicht über vom Staatsministerium als geeignet anerkannte Wettbewerbe

Sehr geehrte Frau Direktorin,  
sehr geehrter Herr Direktor,

das o.g. kultusministerielle Schreiben wird vor dem Hintergrund der Änderung des § 56 Abs. 3 GSO in einzelnen Passagen aktualisiert. Die Änderungen sind im Folgenden durch *kursive Schrift* gekennzeichnet.

Für die Berücksichtigung von Wettbewerbsleistungen in der Qualifikationsphase der Oberstufe sieht die Schulordnung für die Gymnasien (GSO) folgende Möglichkeiten vor:

- Besondere Leistungen, die in einem vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerb erzielt worden sind, können auf Antrag in der Halbjahresleistung im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt

werden, sofern eine eindeutige fachliche Zuordnung möglich ist (§ 60 Abs. 4 i. V. m. § 61 Abs. 2 Satz 5 GSO).

- Die Seminararbeit kann durch einen gleichwertigen Beitrag zu einem vom Staatsministerium *als geeignet anerkannten Wettbewerb aus demselben Aufgabenfeld ersetzt werden* (§ 56 Abs. 3 GSO).
- Beiträge aus einem vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerb können im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung in die Bewertung einbezogen werden (§ 61 Abs. 8 GSO).

Der Ersatz der Seminararbeit *durch einen gleichwertigen Wettbewerbsbeitrag aus demselben Aufgabenfeld* entbindet den betreffenden Schüler nicht von den anderen sich im W-Seminar ergebenden Verpflichtungen (Präsentation, Leistungsnachweise, Teilnahme an den Seminarsitzungen etc.). Ist der Wettbewerbsbeitrag Teil einer Gruppenarbeit, so ist der Ersatz der Seminararbeit nur möglich, wenn der persönliche Beitrag des jeweiligen Schülers feststeht. *Es wird empfohlen, Schülerinnen und Schüler, für die ggf. der Ersatz der Seminararbeit durch einen entsprechenden Wettbewerbsbeitrag in Frage kommt, bei der Wahl des W-Seminars dahingehend zu informieren, dass das Leitfach des Seminars demselben Aufgabenfeld entnommen sein muss wie der Wettbewerbsbeitrag.*

In der Anlage findet sich eine Übersicht der vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerbe. Beiträge zu anderen als dort genannten Wettbewerben können gegebenenfalls auch gemäß der GSO angerechnet werden, sofern das Staatsministerium einen entsprechenden Antrag der Schule genehmigt.

Von externen Partnern angebotene Konzepte für Projektarbeit von Schülergruppen, die Wettbewerbscharakter haben (z. B. Projekt „junior“ des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln oder Projekt „Tatfunk“ der Eberhard von Kuenheim Stiftung der BMW AG), können selbstverständlich weiterhin den Rahmen für die Projektarbeit in den P-Seminaren bilden, obwohl sie

nicht in der Anlage aufgeführt sind. Eine Teilnahme an entsprechenden Wettbewerben bedarf keines Antrags beim Staatsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Walter Gremm  
Ministerialdirigent